

Datenschutzinformation des Grünflächen- und Tiefbauamts, Beitragsstelle

Information des Grünflächen- und Tiefbauamts gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Peter Boch
Stadt Pforzheim
Marktplatz 1
75175 Pforzheim

Datenschutzbeauftragter

Stadt Pforzheim
Datenschutzbeauftragter
Marktplatz 1
75175 Pforzheim
Telefon: +49 7231 39-2603
Fax: +49 7231 39-2846
Email: datenschutz@pforzheim.de

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Datenverarbeitung und Datenübermittlung erfolgen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere:

- zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen (EB) nach § 20 Absatz 2 und 3 , §§ 33 ff. Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG).
- zur Abrechnung von Abwasserbeiträgen (AB), § 20 Absatz 1, §§ 29 ff. KAG.
- zur Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen (KEB), § 135 a f. Baugesetzbuch (BauGB).
- zur Erteilung beitragsrechtlicher Auskünfte, § 1, § 3 und § 7 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG).
- zum Zwecke der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere zur Bearbeitung von Widerspruchsverfahren,
- zur Erfüllung und Abschluss von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO), insbesondere zur Durchführung von städtebaulichen Verträgen.

Die personenbezogenen Daten werden in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten sind:

- im Zusammenhang von Abrechnungen von Erschließungs- und Abwasserbeiträgen sowie von Kostenerstattungsbeträgen werden Daten an beitrags- bzw. kostenerstattungspflichtige Personen übermittelt.
- im Zusammenhang von beitragsrechtlichen Auskünften werden Daten an Eigentümer, Sachverständige, Immobilienfirmen, Kreditinstitute und Ämter der Stadtverwaltung sowie Dritte mit einem berechtigten Interesse übermittelt.

Dauer der Speicherung / Aufbewahrung von Daten:

Die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bedarf der Aufzeichnung und Dokumentation, so dass Entstehung, Arbeitsablauf und aktueller Bearbeitungsstand eines Vorgangs jederzeit und nach Bedarf ersichtlich sind. Diese Pflicht leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Insofern unterliegen alle behördlichen und damit auch die kommunalen Aufzeichnungen einer Aufbewahrungspflicht. Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Regelungen gespeichert, bzw. soweit keine solchen Regelungen bestehen:

- im Zusammenhang mit einem Widerspruchsverfahren werden analoge und digitale Daten nach Abschluss des Verfahrens 10 Jahre aufbewahrt bzw. gespeichert.
- im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungs- und Abwasserbeiträgen sowie von Kostenerstattungsbeträgen werden analoge und digitale Daten 30 Jahre aufbewahrt und gespeichert oder im Sonderfall (Führung der Lastenverzeichnisse) dauerhaft.
- im Zusammenhang mit der Erteilung von beitragsrechtlichen Auskünften werden analoge und digitale Daten 10 Jahre aufbewahrt bzw. gespeichert.

Einsicht in Abrechnungsakten

Nach Beendigung eines Verfahrens haben insbesondere die betroffenen Beitrags- bzw. Kostenerstattungspflichtigen aber auch die städtischen Fachämter zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben die Möglichkeit zur Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge. Das Sachgebiet Beiträge gewährt Akteneinsicht den Grundstückseigentümern oder ihren Bevollmächtigten sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen. Akteneinsichtsrechte ergeben sich u.a. auch aus § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz. Jede Akteneinsicht erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffenen Personen

Sie sind verpflichtet, die zu oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der Daten hat zur Folge, dass Ihr Antrag oder die von Ihnen abgegebene Erklärung nicht bearbeitet werden kann bzw. eine Beratung nur eingeschränkt erfolgen kann.

Bereitstellung freiwilliger Angaben

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die Kontaktaufnahme mit ihnen. Fehlen diese Angaben, kann nur schriftlich mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen.

Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung

nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO)
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Absatz 1 lit. a DSGVO). Die Einwilligung kann nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg; Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.